

Rechtswissenschaftliche Fakultät	

Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie die Minor-Studienprogramme und die besonderen Programme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (StudO RWF)

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 10. Juni 2020

RS 4.1.2

Version 4.0 (Stand 1. August 2023)



### Inhaltsübersicht

- A. Einleitung
- B. Studium
  - I. Studieninhalte und Zulassungsvoraussetzungen
    - 1. Bachelorstudiengang
    - 2. Masterstudiengang
      - 2.1 Zulassungsvoraussetzungen
      - 2.2 Studienprogramm Rechtswissenschaft
      - 2.3 Studienprogramm International and Comparative Law
    - 3. Minor-Studienprogramme für Studierende anderer Fakultäten
      - 3.1 Minor-Studienprogramme 30 bzw. 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe
      - 3.2 Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe
      - 3.3 Abschluss
    - 4. Lehrdiplom
    - 5. Notariatsprogramm
- II. Gemeinsame Bestimmungen
  - 6. Studium und Behinderung
  - 7. Module und Leistungsnachweise
    - 7.1 Modulbuchungen und -stornierungen sowie Fristen
    - 7.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen
    - 7.3 Art der Leistungsnachweise
    - 7.4 Prüfungen
    - 7.5 Schriftliche Arbeiten
  - 8. Wechsel, Abweisung und Sperre
  - 9. Verwirkung, Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen
- C. Mobilität
- D. Schluss- und Übergangsbestimmungen
  - I. Aufhebung bisherigen Rechts
- II. Übergangsbestimmungen
- III. Inkrafttreten
- E. Anhänge

Anhang 1 (A1)	Bachelorstudiengang
Anhang 2 (A2)	Masterstudiengang
Anhang 3 (A3)	Minor-Studienprogramme
Anhang 4 (A4)	Notariatsprogramm
Anhang 5a (A5a)	Übergangstabelle Bachelorstudiengang

Masterstufe

Anhang 5b (A5b) Übergangstabelle Masterstudiengang
Anhang 5c (A5c) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits

Anhang 5c (A5c) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe

Anhang 5d (A5d) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf

Bachelorstufe
Anhang 5e (A5e) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf

Anhang 5f (A5f) Übergangstabelle Notariatsstudiengang



# A. Einleitung

# § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Studienordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO RWF) vom 21.09.2020.

- <sup>2</sup> Die Studienordnung enthält Bestimmungen für:
- a. den Bachelorstudiengang,
- b. den Masterstudiengang,
- c. die Minor-Studienprogramme,
- d. das besondere Studienprogramm zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des Kantons Zürich (Notariatsprogramm),
- e. die fachwissenschaftlichen Kompetenzen<sup>2</sup> im Fach Recht für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen (Lehrdiplom),
- f. Studierende anderer Universitäten, die einen ein- oder mehrsemestrigen Studienaufenthalt an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich absolvieren (Austauschstudierende).
- <sup>3</sup> Die Regelcurricula und Modalitäten zu den Studienprogrammen finden sich in den Anhängen.

### § 2 Ergänzende Bestimmungen

- <sup>1</sup> Ergänzend gilt die «Vereinbarung zwischen den schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen sowie die Zulassung zum Master und zum Doktorat».
- <sup>2</sup> Weitere Regelungen können insbesondere in Merkblättern erlassen werden.

#### B. Studium

## I. Studieninhalte und Zulassungsvoraussetzungen<sup>2</sup>

# 1. Bachelorstudiengang

- § 3 Aufbau des Studienganges
- <sup>1</sup> Der Bachelorstudiengang umfasst die Assessment- und die Aufbaustufe.
- <sup>2</sup> In der Assessmentstufe erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie sich für das Studium der Rechtswissenschaft eignen; sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 60 ECTS Credits.
- <sup>3</sup> Die Aufbaustufe baut auf der Assessmentstufe auf. Sie umfasst insgesamt 120 ECTS Credits und besteht aus:
- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 99 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS Credits,



- c. Wahlmodulen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, zusätzlichen Fallbearbeitungsmodulen der Aufbaustufe und/oder Modulen aus dem Angebot der anderen Fakultäten der Universität Zürich sowie des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich im Umfang von insgesamt 6 ECTS Credits.<sup>3</sup>
- § 4 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen
- <sup>1</sup> Pflichtmodule der Assessmentstufe können einmal, solche der Aufbaustufe zweimal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Bei den übrigen Wahlpflichtmodulen der Aufbaustufe gilt ein Maximum von zwei Fehlversuchen pro Modulgruppe. Sie sind durch andere Wahlpflichtmodule der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.<sup>3</sup>
- <sup>4</sup> Wahlmodule der Aufbaustufe, die von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere in § 3 Abs. 3 lit. c genannte Module substituierbar.<sup>3</sup>

### 2. Masterstudiengang

#### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen<sup>2</sup>

- § 5 Zulassung zum Masterstudium<sup>2</sup>
- <sup>1</sup> Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die Zulassung zum Masterstudium ohne Bedingungen und Auflagen:
- a. Bachelor of Law der Universität Zürich,
- b. Bachelor of Law einer anderen schweizerischen universitären Hochschule.
- <sup>2</sup> Für Absolventinnen und Absolventen eines ausländischen Studiengangs Bachelor of Law bzw. Inhaberinnen und Inhaber eines gleichwertigen Abschlusses in Rechtswissenschaft einer staatlich anerkannten und akkreditierten ausländischen Universität oder einer Hochschulinstitution gemäss HFKG gilt:
- a. sie können mit Bedingungen und/oder Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS Credits zum Masterstudium zugelassen werden;
- b. der Entscheid wird von einer innerfakultären Zulassungskommission aufgrund einer Prüfung «sur dossier» gefällt.
- <sup>3</sup> Liegt kein Abschluss gemäss Absatz 1 oder 2 vor, ist eine Zulassung zum Masterstudium ausgeschlossen.

### 2.2 Studienprogramm Rechtswissenschaft

# § 6 Aufbau des Studienprogramms

Das Studienprogramm Rechtswissenschaft umfasst insgesamt 90 ECTS Credits und besteht aus:



- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 42 ECTS Credits, inklusive der Masterarbeit von 12 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 12 ECTS Credits,
- c. Wahlmodulen und/oder zusätzlichen Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 ECTS Credits. Davon können Module im Umfang von 6 ECTS Credits auch aus dem Angebot der anderen Fakultäten der Universität Zürich sowie des Sprachenzentrums der UZH und der ETH Zürich gewählt werden.<sup>3</sup>

# § 7 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

- <sup>1</sup> Pflichtmodule können zweimal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von acht Fehlversuchen.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Solange das zulässige Fehlversuchsmaximum gemäss Absatz 2 nicht überschritten ist, können die einzelnen Wahlpflicht- und Wahlmodule beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden, und durch andere in § 6 lit. b bzw. in § 6 lit. c genannte Module substituiert werden.<sup>3</sup>
- <sup>4</sup> Das Nichtbestehen von Modulen, die nicht von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, wird beim Fehlversuchsmaximum gemäss Absatz 2 nicht berücksichtigt.

#### 2.3 Studienprogramm International and Comparative Law

- § 8 Aufbau des Studienprogramms
- <sup>1</sup> Das Studienprogramm International and Comparative Law ist ein spezialisiertes Studienprogramm und umfasst insgesamt 90 ECTS Credits.
- <sup>2</sup> Das Studienprogramm besteht aus<sup>3</sup>:
- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 18 ECTS Credits, inklusive der Masterarbeit von 12 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 48 ECTS Credits,
- c. weiteren rechtswissenschaftlichen Wahlpflicht- und/oder Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 24 ECTS Credits.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizerischen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie erbringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits.<sup>3</sup>
- § 9 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen
- <sup>1</sup>Die Pflichtmodule können zweimal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Für die Wahlpflicht- und Wahlmodule gilt ein gemeinsames Maximum von 13 Fehlversuchen.<sup>3</sup>
- <sup>3</sup> Solange das zulässige Fehlversuchsmaximum gemäss Absatz 2 nicht überschritten ist, können die einzelnen Module beliebig oft wiederholt werden, sofern sie erneut angeboten werden, und durch andere in § 8 Abs. 2 lit. b bzw. in § 8 Abs. 2 lit. c genannte Module substituiert werden.<sup>3</sup>



### 3. Minor-Studienprogramme für Studierende anderer Fakultäten

# 3.1 Minor-Studienprogramme 30 bzw. 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe

### § 10 Aufbau der Studienprogramme

- $^{1}$  Das Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.
- <sup>2</sup> Das Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe entspricht der Assessmentstufe gemäss § 3 Abs. 2.

# § 11 Wiederholung von Modulen

- <sup>1</sup> Pflichtmodule können einmal wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere Module der entsprechenden Modulgruppe substituierbar.<sup>3</sup>

### 3.2 Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe

#### § 12 Zulassung

Die Zulassung zum Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe setzt voraus, dass anrechenbare rechtswissenschaftliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe erbracht wurden.

### § 13 Aufbau des Studienprogramms

Das Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits besteht aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von 30 ECTS Credits.

#### § 14 Fehlversuche

Es gilt ein Maximum von fünf Fehlversuchen.

#### 3.3 Abschluss

### § 15 Erfüllung der Minor-Studienprogramme

Ein Minor-Studienprogramm gilt als erfüllt, wenn unter Einhaltung der Rahmenverordnungen und der Studienordnung die erforderliche Anzahl ECTS Credits erworben wurde.

# 4. Lehrdiplom

#### § 16 Anwendbare Bestimmungen<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen zur Erlangung der rechtswissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht sind im entsprechenden Anhang zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) der Philosophischen Fakultät geregelt.



<sup>2</sup> Die Module, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren sind, entsprechen dem Curriculum des Minor-Studienprogramms 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe. Die für das Minor-Studienprogramm geltenden Bestimmungen betreffend Module und Leistungsnachweise gelten auch für Lehrdiplom-Studierende.

## 5. Notariatsprogramm

# § 17 Inhalt und Zielsetzung

Das Notariatsprogramm bietet den Studierenden eine juristische Ausbildung mit Schwerpunkten im Notariats-, Grundbuch und Konkurswesen im Hinblick auf den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare des Kantons Zürich.

# § 18 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zur Studienordnung gilt die Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich betreffend die gemeinsame Durchführung des Studiengangs zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des Kantons Zürich.

#### § 19 Aufbau des Notariatsprogramms

Das Notariatsprogramm umfasst insgesamt 90 ECTS Credits und besteht aus:

- a. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 84 ECTS Credits,
- b. Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 6 ECTS Credits.

#### § 20 Fehlversuche und Wiederholung von Modulen

Die Wiederholungs- und Fehlversuchsregelung ist dem Anhang zu entnehmen.

### § 21 Endgültige Abweisung und Sperre

- <sup>1</sup> Die Bestimmung von § 33 RVO findet auf das Notariatsprogramm keine Anwendung.
- <sup>2</sup> Studierende, welche die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben, können das Notariatsprogramm nicht fortsetzen. Sie sind für das Notariatsprogramm gesperrt.

#### § 22 Studienzertifikat

- <sup>1</sup>Die Studierenden erhalten ein Zertifikat über das erfolgreich absolvierte Notariatsprogramm, wenn sie 90 ECTS Credits nach Massgabe der Studienordnung erworben haben.
- <sup>2</sup> Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich unterzeichnet.



# II. Gemeinsame Bestimmungen

# 6. Studium und Behinderung

#### § 23 Verfahren<sup>2</sup>

- <sup>1</sup> Gesuche um nachteilsausgleichende Massnahmen sind semesterweise beim Studiendekanat einzureichen. Die Fristen für die Einreichung der Gesuche sind auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät publiziert.
- <sup>2</sup> Die Studiendekanin oder der Studiendekan entscheidet unter Berücksichtigung der von der Fachstelle Studium und Behinderung vorgeschlagenen Massnahmen, welche ausgleichenden Massnahmen gewährt und wie diese ausgestaltet werden.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen können nachteilsausgleichende Massnahmen für mehr als ein Semester gewährt werden.

# 7. Module und Leistungsnachweise

#### 7.1 Modulbuchungen und -stornierungen sowie Fristen

- § 24 Buchungs- und Stornierungsverfahren
- <sup>1</sup> Modulbuchungen und -stornierungen sind über die digitale Infrastruktur der UZH vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Die Buchungen und Stornierungen sind verbindlich.

# § 25 Modulvoraussetzungen²

Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere erfolgreich absolvierte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

#### § 26 Fristen

Zu jedem Modul werden die entsprechenden Fristen im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

# § 27 Abweichende Buchungsverfahren

Abweichende Buchungsverfahren bleiben vorbehalten und werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

### 7.2 Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

- § 28 Verhinderungsgründe und leistungsbeeinträchtigende Gründe
- <sup>1</sup> Verhinderungsgründe im Sinn von § 24 Abs. 1 und 2 RVO, aufgrund derer das Absolvieren des Leistungsnachweises nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind insbesondere:
- a. Krankheit und Unfall, sofern ein ärztliches Zeugnis dies belegt,
- b. Todesfälle naher Angehöriger, sofern eine Sterbeurkunde, ein Totenschein oder eine Todesanzeige dies belegt,



- c. Verkehrsbehinderungen, sofern Bestätigungen der entsprechenden Verkehrsunternehmen dies belegen.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung von einem bereits abgelegten Leistungsnachweis ist ausgeschlossen, wenn sie unter Berufung auf leistungsbeeinträchtigende Gründe erfolgt, die bereits vor oder während der Durchführung des Leistungsnachweises bekannt oder erkennbar waren.

# § 29 Abmeldeverfahren bei Verhinderung oder Abbruch von Leistungsnachweisen

Im Fall der Verhinderung oder des Abbruchs von Leistungsnachweisen sind das Abmeldegesuch und die entsprechenden Belege über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

#### § 30 Arztzeugnis

- <sup>1</sup> Arztzeugnisse über Verhinderungsgründe im Sinn von § 28 Abs.1 lit. a müssen von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellt sein, die oder der zur Berufsausübung zugelassen ist.
- <sup>2</sup> Das Zeugnis muss bescheinigen, dass die Gutheissung des Abmeldungsgesuchs im Sinn von § 29 aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist.

# 7.3 Art der Leistungsnachweise

## § 31 Bekanntgabe

Die Art des Leistungsnachweises für ein Modul wird spätestens vier Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

# 7.4 Prüfungen

# § 32 Prüfungsperioden

- <sup>1</sup> Die Rechtswissenschaftliche Fakultät legt Prüfungsperioden fest. Die Prüfungen einzelner Module können auch ausserhalb der Prüfungsperiode stattfinden.
- <sup>2</sup> Die Prüfungsperioden sind der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.

# § 33 Termine der Prüfungen

- <sup>1</sup> Die Prüfungen für Module der Assessmentstufe finden in jedem Semester statt. Dies gilt ebenso für die entsprechenden Prüfungen in den Minor-Studienprogrammen und im Notariatsprogramm.
- <sup>2</sup> Die Prüfungen für zweisemestrige Module der Aufbaustufe finden im Frühjahrssemester statt. Die Prüfungen für einsemestrige Module finden in dem Semester statt, in dem das entsprechende Modul angeboten wird.
- <sup>3</sup> Die Prüfungen für Module der Masterstufe finden in dem Semester statt, in dem das entsprechende Modul angeboten wird, bei zweisemestrigen Modulen im zweiten Semester.
- <sup>4</sup> Nicht bestandene Prüfungen für Pflichtmodule der Masterstufe können im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht auch bei aus Gründen im Sinn von



§ 28 nicht wahrgenommenen Prüfungen; für das diesbezügliche Verfahren sind §§ 28 ff. anwendbar.

<sup>5</sup> Der Prüfungstermin wird spätestens fünf Wochen nach Ablauf der Stornierungsfrist bekannt gegeben.

# § 34 Nachprüfung

Studierende, die den ordentlichen Prüfungstermin von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Aufbaustufe nicht wahrnehmen konnten, werden in Härtefällen im anschliessenden Herbstsemester zu einer Nachprüfung zugelassen. Die Nachprüfung wird schriftlich oder mündlich durchgeführt.

# § 35 Härtefallgründe

Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der Prüfungstermin konnte aus Gründen im Sinn von § 28 nicht wahrgenommen werden.
- b. Die Verhinderung am ursprünglichen Prüfungstermin führt zu einer Studienzeitverlängerung.
- c. Die Studienzeitverlängerung ist für die Kandidatin bzw. den Kandidaten nicht zumutbar.

## § 36 Verfahren betreffend Nachprüfung

<sup>1</sup>Der Antrag auf Gewährung einer Nachprüfung ist spätestens eine Woche nach der definitiven Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Frühjahrssemesters begründet und mit sämtlichen Belegen über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Gutheissung des Antrags erfolgt gleichzeitig eine Anmeldung für die Nachprüfung.

### § 37 Prüfungsdauer

- <sup>1</sup> Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten.
- <sup>2</sup> Schriftliche Prüfungen dauern mindestens eine Stunde.

#### § 38 Verlängerung der Prüfungsdauer

<sup>1</sup> Studierenden, welche die Maturitätsprüfung in einer anderen Landessprache als Deutsch absolviert haben, wird im Bachelorstudiengang bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfungen auf Antrag um 15 Minuten pro Stunde verlängert.

<sup>2</sup> Der Antrag ist bis 14 Tage nach Vorlesungsbeginn schriftlich begründet und mit den entsprechenden Nachweisen über die digitale Infrastruktur der UZH einzureichen.

# 7.5 Schriftliche Arbeiten

#### § 39 Eigenständigkeitserklärung

Mit der Einreichung einer schriftlichen Hausarbeit bestätigt die Autorin oder der Autor, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und diese nicht bereits früher als Leistungsnachweis eingereicht hat. Die mehr oder weniger wörtliche Übernahme von Texten aus Schriften anderer



Autorinnen und Autoren ohne Quellenangabe (Plagiat) sowie die mehrfache Verwendung eigener Arbeiten sind unzulässig.

#### § 40 Bachelorarbeit

- <sup>1</sup> Als Betreuungsperson kommen Fakultätsmitglieder, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende in Betracht. Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrangestellte Bachelorarbeiten abnehmen.
- <sup>2</sup> In Absprache mit der Betreuungsperson kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden.
- <sup>3</sup> Die Betreuungsperson legt fest, ob eine ungenügende Bachelorarbeit verbessert werden kann und welche Anforderungen dafür gelten.
- <sup>4</sup>Die weiteren Modalitäten werden in einem Merkblatt festgelegt.

#### § 41 Masterarbeit

- <sup>1</sup> Als Betreuungsperson kommen Fakultätsmitglieder, Emeritae und Emeriti der Fakultät, Titularprofessorinnen und -professoren sowie Privatdozierende in Betracht. Im Übrigen können, im Einverständnis mit der Fachgruppe des betreffenden Fachgebiets, im Einzelfall auch Lehrangestellte Masterarbeiten abnehmen.
- <sup>2</sup> Die Sprache der Masterarbeit im Studienprogramm Rechtswissenschaft ist mit der Betreuungsperson zu vereinbaren.
- <sup>3</sup> Die Masterarbeit im Studienprogramm International and Comparative Law ist in englischer Sprache zu verfassen.
- <sup>4</sup> Die Betreuungsperson legt fest, ob eine ungenügende Masterarbeit verbessert werden kann und welche Anforderungen dafür gelten.
- <sup>5</sup> Die weiteren Modalitäten werden in einem Merkblatt festgelegt.

# 8. Wechsel, Abweisung und Sperre<sup>2</sup>

- § 42 Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang
- <sup>1</sup>Wechsel in ein anderes Studienprogramm bzw. einen anderen Studiengang sind möglich, wenn der entsprechenden Zulassung sowie einem erfolgreichen Abschluss unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungsnachweise und Fehlversuche nichts entgegensteht.
- <sup>2</sup> Bei Wechseln innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät von einem Minor-Studienprogramm in ein Mono-Studienprogramm werden bestandene Module, die im Minor-Studienprogramm absolviert wurden, unabhängig von allfälligen früheren Anrechnungen an den Abschluss des Mono-Studienprogramms angerechnet.

# § 43 Sperre

<sup>1</sup> Eine endgültige Abweisung von einem Studienprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät auf Bachelorstufe bewirkt eine Sperre für alle Studienprogramme, bei welchen ein erfolgreicher Abschluss nicht mehr möglich ist.



<sup>2</sup> Eine endgültige Abweisung auf Masterstufe bewirkt eine Sperre für sämtliche weiteren Studienprogramme auf Masterstufe. Für das Minor-Studienprogramm auf Masterstufe erfolgt die Sperre nur, falls dieses aufgrund der erlangten Fehlversuche nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

### 9. Verwirkung, Anrechnung und Anerkennung von Studienleistungen<sup>2</sup>

- § 44 Verwirkung und Anerkennung von Studienleistungen<sup>2</sup>
- <sup>1</sup> Studienleistungen können während zehn Jahren ab dem Semester, in welchem sie erbracht worden sind, an den Bachelor- bzw. Masterabschluss angerechnet werden.
- <sup>2</sup> Führt die Verwirkung von Studienleistungen dazu, dass Studierende der Aufbaustufe Module der Assessmentstufe erneut absolvieren müssen, kommt § 37 RVO Satz 2 für sie nicht zur Anwendung. Sie dürfen unbeschränkt Module der Aufbaustufe vorziehen.
- <sup>3</sup> Ausserhalb der UZH erbrachte Studienleistungen werden nur anerkannt, wenn sie an einen Studienabschluss anrechenbar sind.
- <sup>4</sup> Eine bereits an einen anderen Studienabschluss angerechnete Studienleistung, die nicht im Rahmen eines Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolviert wurde, ist nur an den Abschluss eines Studienprogramms der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anrechenbar, wenn sie einem darin enthaltenen Pflichtmodul entspricht. Pauschale Anrechnungen gestützt auf die Richtlinien über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen an die Studiengänge und -programme der RWF UZH sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

### § 45 Anrechnung bei überzähligen Modulen<sup>2</sup>

- <sup>1</sup>Die Chronologie bei der Anrechnung von Modulen gemäss § 48 Abs. 3 und 4 RVO gilt sowohl für die Anrechnung von fakultären Modulen als auch für die Anrechnung von ausserfakultären Modulen.
- <sup>2</sup> Ausserfakultäre Module werden nur angerechnet, wenn die für den Abschluss erforderlichen ECTS Credits nicht durch die anrechenbaren fakultären Module erreicht werden.
- <sup>3</sup> Rechtswissenschaftliche Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erbracht und von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät anerkannt wurden, gelten bei der Anrechnung als fakultäre Module.

### C. Mobilität

### § 46 Geltende Bestimmungen

- <sup>1</sup> Für Austauschstudierende können von der Studienordnung abweichende Bestimmungen gelten; insbesondere können bei den Leistungsnachweisen Abweichungen bezüglich Anmeldung, Zeitpunkt, Form und Umfang festgelegt werden.<sup>2</sup> Im Übrigen ist diese Studienordnung für sie sinngemäss anwendbar.
- <sup>2</sup> Weitere Informationen zur Mobilität, insbesondere zum Studienangebot, werden auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät publiziert.



# D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

I. Aufhebung bisherigen Rechts

# § 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Studienordnungen werden auf den 31. Juli 2021 aufgehoben:

- a. Studienordnung Bachelor of Law (StudO B Law) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 30. Mai 2012,
- b. Studienordnung Master of Law (StudO M Law) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 30. Mai 2012,
- c. Studienordnung Rechts als Nebenfach auf Bachelorstufe (StudO Nebenfach B Law) vom 30. Mai 2012,
- d. Studienordnung Rechts als Nebenfach auf Masterstufe (StudO Nebenfach M Law) vom 30. Mai 2012,
- e. Studienordnung Besonderer Studiengang zur Vorbereitung auf die Notariatsprüfung des Kantons Zürich (Notariatsstudiengang) vom 2. Mai 2012.

# II. Übergangsbestimmungen

# § 48 Anrechnung von Studienleistungen

<sup>1</sup>Soweit gemäss den folgenden Bestimmungen oder den Übergangstabellen in den Anhängen 5a ff. für den Übergang nicht ausdrücklich abweichende Regelungen gelten, sind für Studienabschlüsse ab Herbstsemester 2021 die Voraussetzungen nach neuer Ordnung zu erfüllen.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Studienleistungen, die ab Beginn des Herbstsemesters 2013 bis und mit Frühjahrssemester 2021 erfolgreich erbracht wurden, werden nach Massgabe der nach alter Ordnung erworbenen Anzahl ECTS Credits angerechnet.

<sup>3</sup> Studienleistungen des Bachelorstudienganges nach alter Ordnung können nicht an den Masterabschluss nach neuer Ordnung angerechnet werden.

# § 49 Übergangstabellen

Den Übergangstabellen im Anhang kann entnommen werden:

- a. welche Studienleistungen gemäss neuer Ordnung noch zu absolvieren sind und
- b. welche Studienleistungen aufgrund ihrer inhaltlichen Ähnlichkeit auf derselben Studienstufe nicht mehr absolviert werden können.

# § 50 Wahlfreiheit im Bachelorstudiengang

<sup>1</sup> Studierenden, die im Frühjahrssemester 2021 im Bachelorstudiengang eingeschrieben waren, steht es bis und mit Frühjahrssemester 2024 frei, das Modul «Proseminar» nach neuer Ordnung zu absolvieren.



- <sup>2</sup> Studierende, die das Modul «Privatrecht I», nicht aber das Modul «Privatrecht II» nach alter Ordnung erfolgreich absolviert haben, müssen
- a. das Modul «Privatrecht II» nach neuer Ordnung oder
- b. bis und mit Frühjahrssemester 2024 das Modul «Obligationenrecht BT (Übergangsmodul)» absolvieren.
- § 51 Assessmentprüfungen im Herbstsemester 2021<sup>2</sup>
- <sup>1</sup> Im Herbstsemester 2021 werden letztmals Prüfungen folgender Module nach alter Ordnung angeboten:
- a. Rechtsgeschichte
- b. Privatrecht I
- c. Strafrecht I
- d. Öffentliches Recht I
- <sup>2</sup> Dabei erlangte Fehlversuche werden nicht berücksichtigt.

# § 52 Wahlfreiheit im Masterstudiengang

- <sup>1</sup> Für Studierende, die im Frühjahrssemester 2021 in einem Masterstudienprogramm eingeschrieben waren und bis Ende Frühjahrssemester 2021 mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben, gilt für das Studienprogramm Rechtswissenschaft nach neuer Ordnung Wahlfreiheit für die restlichen für den Abschluss erforderlichen ECTS Credits, wobei folgende Studienleistungen erbracht werden müssen:
- a. Masterarbeit im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits und
- b. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS Credits aus der Modulgruppe Grundlagen der Rechtswissenschaft bzw. Foundations of Law nach neuer Ordnung bzw. dem Wahlpflichtpool Grundlagen nach alter Ordnung.<sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Die Wahlfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für Studierende, die im Frühjahrssemester 2021 im Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und bis Beginn des Herbstsemesters 2021 an den Abschluss anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 162 ECTS Credits sowie mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben.
- <sup>3</sup> Die Wahlfreiheit gilt bis und mit Frühjahrssemester 2024. Danach gilt ausschliesslich die neue Ordnung.
- § 53 Übergang in den Nebenfach-Studienprogrammen auf Bachelorstufe sowie für Lehrdiplomstudierende
- <sup>1</sup> Für die Studierenden, die im Frühjahrssemester 2021 in einem Nebenfach-Studienprogramm auf Bachelorstufe oder im Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen eingeschrieben waren, gilt bis und mit Frühjahrssemester 2024 Wahlfreiheit für die noch zu erbringenden ECTS Credits. Der Umfang der Wahlfreiheit geht aus den Übergangstabellen im Anhang hervor.
- <sup>2</sup> Bis und mit Frühjahrssemester 2024 ist die Wiederholungs- bzw. Fehlversuchsregelung in den Minor-Studienprogrammen auf Bachelorstufe und für Lehrdiplomstudierende von der Wahl



der Module abhängig und richtet sich nach den im Bachelor-Studiengang geltenden Bestimmungen gemäss § 4.

<sup>3</sup> Sofern Studierende der Minor-Studienprogramme auf Bachelorstufe sowie Lehrdiplomstudierende bis Ende des Frühjahrssemesters 2024 sämtliche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu erbringenden Voraussetzungen für den Studienabschluss erfüllen, gelten diese auch nach neuer Ordnung als erfüllt.

# § 54 Wahlfreiheit im Notariatsstudiengang

- <sup>1</sup> Studierenden, die im Frühjahrssemester 2021 im Notariatsstudiengang eingeschrieben waren, steht es bis und mit Frühjahrssemester 2024 frei, die Module «Einführung in die Rechtswissenschaft» sowie «Proseminar» nach neuer Ordnung zu absolvieren.
- <sup>2</sup> Studierende, die das Modul «Privatrecht I», nicht aber das Modul «Privatrecht II» nach alter Ordnung erfolgreich absolviert haben, müssen
- a. das Modul «Privatrecht II für Notariatsstudierende» nach neuer Ordnung oder
- b. bis und mit Frühjahrssemester 2024 das Modul «Obligationenrecht BT (Übergangsmodul)» absolvieren.
- <sup>3</sup> Studierenden, die von den Modulen «SchKG» und «Konkursrecht» nach alter Ordnung eines (aber nicht beide) erfolgreich absolviert haben, steht es bis und mit Frühjahrssemester 2024 frei, das Modul «ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Notariatsstudierende» nach neuer Ordnung zu absolvieren.

#### III. Inkrafttreten

#### § 55 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung¹ durch die Erweiterte Universitätsleitung am 1. August 2021 in Kraft.



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Von der Erweiterten Universitätsleitung am 2. Februar 2021 genehmigt.

 $<sup>^2</sup>$  Von der Fakultätsversammlung am 11. November 2020 geändert. Von der Erweiterten Universitätsleitung am 2. Februar 2021 genehmigt. Inkrafttreten am 1. August 2021.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Von der Fakultätsversammlung am 10. März 2021 geändert. Von der Erweiterten Universitätsleitung am 13. April 2021 genehmigt. Inkrafttreten am 1. August 2021.

# E. Anhänge<sup>3</sup>

zur Studienordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie die Minor-Studienprogramme und die besonderen Programme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (StudO RWF)

# Anhang 1 (A1) Bachelorstudiengang

# A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise					
	Assessmentstufe (1. un	d 2. Sen	nester)		Allgemeines zum Bachelorstudiengang:					
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3	1x wiederholbar	Beginn im Herbstsemester					
	Juristisches Arbeiten	P	3	1x wiederholbar						
Grundlagen der Rechtswissen-	Römisches Privatrecht	P	7.5	1x wiederholbar	Vorziehen von Modulen:					
schaft	Rechtsgeschichte (BLaw)	P	6	1x wiederholbar	Module der Aufbaustufe können erst vorgezogen					
	Methodenlehre und Rechtstheorie	P	3	1x wiederholbar	werden, wenn alle Module der Assessmentstufe					
Privatrecht	Privatrecht I	P	4.5	1x wiederholbar	bis auf eines erfolgreich absolviert worden sind.					
Strafrecht	Strafrecht I	P	12	1x wiederholbar	Vor dem Bestehen des letzten Assessmentmoduls					
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht I	P	18	1x wiederholbar	können Module der Aufbaustufe im Umfang von					
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung im Römischen Privatrecht			Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je	höchstens 18 ECTS Credits gebucht werden.					
	Fallbearbeitung im Personenrecht	WP	2	zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere						
	Fallbearbeitung im Strafrecht I	VVI	3	Module der Modulgruppe substituierbar.	Modulgruppe:					
	Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht I				Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die					
Total			60		Modulgruppen unterscheiden sich durch das					
	Aufbaustufe (3. bis 6	. Semes	ter)		Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden					
Grundlagen der Rechtswissen-	Rechtsphilosophie (BLaw)			Es gilt ein Maximum von zwei Fehlversuchen.	Lernstoffes oder durch die Art des Leistungs- nachweises.					
schaft	Rechtssoziologie (BLaw)	WP	3		nachweises.					
	Verfassungsgeschichte				Modultypen:					
Privatrecht	Privatrecht II	P	19.5	2x wiederholbar	P = Pflichtmodul					
	Privatrecht III	P	16.5	2x wiederholbar	WP = Wahlpflichtmodul					
	Internationales Privatrecht (BLaw)	P	6	2x wiederholbar	W = Wahlmodul					
	Arbeitsrecht (BLaw)			Es gilt ein Maximum von zwei Fehlversuchen.	// //aminoda					
	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	WP	6							
	Medizinrecht	VVI	0							
	Versicherungsrecht									
Straf- und Strafverfahrensrecht	Strafrecht II	P	15	2x wiederholbar						
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht II	P	12	2x wiederholbar						
	Völkerrecht/Europarecht	P	9	2x wiederholbar						
Handels- und Wirtschaftsrecht	Handels- und Wirtschaftsrecht I	P	12	2x wiederholbar						

Fallbearbeitung Privatrecht	Fallbearbeitung im OR Fallbearbeitung im Schadenersatzrecht			Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere	
	Fallbearbeitung im Arbeitsrecht	WP	3	Module der entsprechenden Modulgruppe substitu-	
	Fallbearbeitung im Privatrecht III			ierbar.	
	Fallbearbeitung im Gesellschaftsrecht				
Fallbearbeitung Öffentliches	Fallbearbeitung im Strafrecht II				
Recht/Strafrecht	Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht II	WP	3		
	Fallbearbeitung im Völkerrecht/Europarecht				
Schriftliche Arbeiten	Proseminar	P	3	2x wiederholbar	
	Bachelorarbeit	P	6	2x wiederholbar	
div. Modulgruppen	Neben den von der RWF angebotenen Wahl-			Die von der RWF angebotenen Wahl- und Fallbear-	
	modulen und zusätzlichen Fallbearbeitungs-			beitungsmodule können je zweimal wiederholt wer-	
	modulen der Aufbaustufe sind Module aus	TA7/J:		den. Sie sind durch andere, in Spalte 2 genannte Mo-	
	dem gesamten Bachelor-Angebot der übrigen	W/div	6	dule substituierbar. Für die übrigen Module gelten	
	Fakultäten der Universität Zürich sowie des			die Bestimmungen der jeweiligen Fakultät bzw. Insti-	
	Sprachenzentrums UZH und der ETH Zürich			tution.	
	frei wählbar.				
Total			120		

# B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
		1.5	Semester (He	rbstsemes	ter)		
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissen-	de	3	2	Onlinetest,	
		schaft				bestanden/nicht bestanden	
Juristisches Arbeiten	3	Wissenschaftliches Schreiben	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teil-	
		Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1	nahme an den Lehrveranstal-	
						tungen	
						bestanden/nicht bestanden	
Privatrecht I (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Strafrecht I (1. Teil)	6	Strafrecht AT I	de	4.5	3	im 2. Semester	
		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht AT I	de	1.5	1		
Öffentliches Recht I (1. Teil)	9	Staatsrecht I	de	6	4	im 2. Semester	
		Grundrechte I	de	3	2		
Römisches Privatrecht (1. Teil)	3	Römisches Privatrecht I	de	3	2	im 2. Semester	
Rechtsgeschichte (BLaw) (1. Teil)	3	Rechtsgeschichte	de	3	2	im 2. Semester	
Zwischentotal	30			30			
		2. Se	emester (Früh	ijahrsseme	ster)		
Privatrecht I (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h	
						benotet	
Strafrecht I (2. Teil)	6	Strafrecht AT II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h	
		Übungen im Strafrecht I	de	3	2	benotet	
Öffentliches Recht I (2. Teil)	9	Staatsrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Grundrechte II	de	3	2	benotet	
		Übungen im Öffentlichen Recht I	de	3	2		
Methodenlehre und Rechtstheorie	3	Methodenlehre und Rechtstheorie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h	
						benotet	
Römisches Privatrecht (2. Teil)	4.5	Römisches Privatrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Übungen im Römischen Privatrecht	de	1.5	1	benotet	
Rechtsgeschichte (BLaw) (2. Teil)	3	Übungen zur Rechtsgeschichte	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
- ' ' ' '						benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit	Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfas-
Assessment						bestanden/nicht bestanden	sen, besteht im Rahmen der

Zwischentotal	30			30			- Übungen im Personenrecht - Übungen im Strafrecht I  - Übungen im Öffentlichen Recht I  - Übungen im Römischen Privatrecht.  Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden.  Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis spätestens im nachfolgenden Herbstsemester wiederholt werden.
			Semester (He	rbstsemes	ter)		
Privatrecht II (1. Teil)	12	OR I	de	6	4	im 4. Semester	
		Übungen I im OR	de	3	2	_	
		Haftpflichtrecht	de	3	2		
Strafrecht II (1. Teil)	6	Strafrecht BT I	de	4.5	3	im 4. Semester	
		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT I	de	1.5	1		
Öffentliches Recht II (1. Teil)	9	Allgemeines Verwaltungsrecht	de	6	4	im 4. Semester	
		Öffentliches Verfahrensrecht	de	3	2		
Proseminar	3		de	3	2	schriftliche Arbeit	
						bestanden/nicht bestanden	
Zwischentotal	30			30			
			emester (Frül	ĺ			
Privatrecht II (2. Teil)	7.5	OR II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Übungen II im OR	de	1.5	1	benotet	
		Kolloquium zum Obligationenrecht	de	1.5	1	-	
		Übungen im Haftpflichtrecht	de	1.5	1	1 1611 1 7 116 11	
Strafrecht II (2. Teil)	9	Strafrecht BT II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Strafprozessrecht	de	3	2	benotet	
ÖK JUL D. L. H. (2 T. II)		Übungen im Strafrecht II	de	3	2	1 (61) 1 D "(6 01	
Öffentliches Recht II (2. Teil)	3	Übungen im Öffentlichen Recht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Wahlpflichtmodul Grundlagen	3		de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Es muss eine Fallbearbeitung im Privatrecht und eine Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht/Straf- recht bestanden werden. Die Reihenfolge ist nicht

							selben Semester ist möglich.  Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen:  a) Fallbearbeitung Privatrecht  - Übungen im OR (4. Sem.)*  - Übungen im Haftpflichtrecht (4. Sem.)*  - Übungen im Arbeitsrecht (6. Sem.)*  - Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht (6. Sem.)*  - Übungen im Gesellschaftsrecht (6. Sem.)  b) Fallbearbeitung Öffentliches Recht/Strafrecht  - Übungen im Strafrecht II (4. Sem.)  - Übungen im Öffentlichen Recht II (4. Sem.)  - Übungen im Völkerrecht/Europarecht (6. Sem.)  * Die Fallbearbeitungen im OR, im Schadenersatzrecht und im Privatrecht III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können im Turnus angeboten werden. Die Fallbearbeitung im Arbeitsrecht muss nicht jedes Jahr angeboten werden.
							Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbei-
							tungsmodul kann beschränkt werden.
Wahlmodul(e)	6			6		je nach Modul	keine feste Semesterzuordnung
Zwischentotal	31.5			31.5			
			Semester (He	rbstsemest	ter)		
Privatrecht III (1. Teil)	12	Sachenrecht	de	4.5	3	im 6. Semester	
		Familienrecht	de	4.5	3		
		Erb-/Güterrecht	de	3	2		
Internationales Privatrecht (BLaw) (1. Teil)	3	Internationales Privatrecht I	de	3	2	im 6. Semester	
Handels- und Wirtschaftsrecht I (1. Teil)	9	Gesellschaftsrecht	de	6	4	im 6. Semester	
		Kolloquium im Gesellschaftsrecht	de	3	2		
Völkerrecht/Europarecht (1. Teil)	6	Völkerrecht	de	3	2	im 6. Semester	
		Europarecht	de	3	2		
Zwischentotal	30						

		6. S	emester (Frü	hjahrsseme	ester)		
Privatrecht III (2. Teil)	4.5	Übungen im Sachenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
		Übungen im Familienrecht	de	1.5	1	benotet	
		Übungen im Erbrecht	de	1.5	1		
Internationales Privatrecht (BLaw) (2. Teil)	3	Internationales Privatrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h benotet	Veranstaltung mit integrierter Übung
Wahlpflichtmodul OR/ZGB	6		de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, oder mündliche Prüfung benotet	
Handels- und Wirtschaftsrecht I (2. Teil)	3	Übungen im Gesellschaftsrecht	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Völkerrecht/Europarecht (2. Teil)	3	Übungen im Völkerrecht/Europarecht	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Es muss eine Fallbearbeitung im Privatrecht und eine Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht/Strafrecht bestanden werden. Die Reihenfolge ist nicht vorgegeben; das Absolvieren beider Module im selben Semester ist möglich.  Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen folgender Lehrveranstaltungen:  a) Fallbearbeitung Privatrecht  - Übungen im OR (4. Sem.)*  - Übungen im Haftpflichtrecht (4. Sem.)*  - Übungen im Arbeitsrecht (6. Sem.)*  - Übungen im Gesellschaftsrecht (6. Sem.)  b) Fallbearbeitung Öffentliches Recht/Strafrecht  - Übungen im Strafrecht II (4. Sem.)  - Übungen im Öffentlichen Recht II (4. Sem.)

					* Die Fallbearbeitungen im OR, im Schadenersatzrecht und im Privatrecht III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können im Turnus angeboten werden. Die Fallbearbeitung im Arbeitsrecht muss nicht jedes Jahr angeboten werden.  Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbeitungsmodul kann beschränkt werden.
Bachelorarbeit	6	vgl. Hin- weise	6	schriftliche Arbeit benotet	Keine feste Semesterzuordnung.  Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars vorzulegen.  Die Zahl der Teilnehmenden pro Seminar kann beschränkt werden.  In Absprache mit der Betreuungsperson kann die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden.
Zwischentotal	28.5		28.5		
Total	180		180		

# C. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Rechtsphilosophie (BLaw)	3	Rechtsphilosophie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h	
						benotet	
Rechtssoziologie (BLaw)	3	Rechtssoziologie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h	
						benotet	
Verfassungsgeschichte	3	Verfassungsgeschichte	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h	
						benotet	

# D. Wahlpflichtmodule OR/ZGB

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Arbeitsrecht (BLaw)	6	Arbeitsrecht	de	4.5	3	schriftliche Prüfung, 2h, oder	
		Übungen im Arbeitsrecht	de	1.5	1	mündliche Prüfung	
						benotet	
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	6	Kindes- und Erwachsenenschutz-	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h, oder	
		recht				mündliche Prüfung	
		Übungen im Kindes- und Erwachse-	de	3	2	benotet	
		nenschutzrecht					
Medizinrecht	6	Medizinrecht	de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, oder	Veranstaltung mit integrierter Übung
						mündliche Prüfung	
						benotet	
Versicherungsrecht	6	Versicherungsrecht	de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h, oder	Veranstaltung mit integrierter Übung
						mündliche Prüfung	
						benotet	

# Anhang 2 (A2) Masterstudiengang

# I. Studienprogramm Rechtswissenschaft

# A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulowana	Modul and Modulton		ECTC	Mindarhalungemäglichlegitan	Himmaina
Modulgruppe Grundlagen der Rechtswissen-	Modul und Modultyp  Es sind zwei Wahlpflichtmodule aus dieser Mo-	WP	ECTS 12	Wiederholungsmöglichkeiten  vgl. unten	Hinweise Allgemeines zum Masterstudiengang:
schaft	dulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl ste-	'''	12	vgi. unter	Beginn vorzugsweise im Herbstsemester
	henden Module sind in Ziff. C aufgeführt.				Vorziehen von Modulen:
Zivil- und Zivilverfahrensrecht	Zivilverfahrensrecht	Р	12	2x wiederholbar	Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an
Handels- und Wirtschaftsrecht	Handels- und Wirtschaftsrecht II	Р	6	2x wiederholbar	der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, kön-
Straf- und Strafverfahrensrecht	Wiederholungs- und Vertiefungskurs Straf-	Р	6	2x wiederholbar	nen unbeschränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterar-
	recht/Strafverfahrensrecht				beit darf erst im Masterstudiengang begonnen werden.
Öffentliches Recht	Steuerrecht I	Р	3	2x wiederholbar	Wahlpflichtmodule Grundlagen:
	Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht	Р	3	2x wiederholbar	Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Se-
Schriftliche Arbeiten	Masterarbeit	Р	12	2x wiederholbar	mester angeboten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch
div. Modulgruppen	Für die restlichen 36 ECTS Credits besteht	W/div.	36	Für die Wahlpflicht- und Wahlmo-	wie auch auf Englisch angeboten werden, wird mindestens je-
	Wahlfreiheit. Sämtliche Module des Masterstu-			dule gilt ein gemeinsames Maxi-	des dritte Semester eines dieser Module angeboten.)
	diengangs der Fakultät stehen zur Verfügung.			mum von acht Fehlversuchen.	Modulgruppe:
	Module im Umfang von 6 ECTS Credits können			Solange das zulässige Fehlver-	Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgrup-
	auch aus dem Angebot der anderen Fakultäten			suchsmaximum nicht überschritten	pen unterscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul
	der Universität Zürich sowie des Sprachenzent-			ist, sind die einzelnen Wahlpflicht-	zu erarbeitenden Lernstoffes oder durch die Art des Leis-
	rums der UZH und der ETH Zürich gewählt			und Wahlmodule beliebig oft wie-	tungsnachweises.
	werden.			derholbar, sofern sie erneut ange-	Modultypen:
				boten werden, und substituierbar.	P = Pflichtmodul
				Das Nichtbestehen von Modulen,	WP = Wahlpflichtmodul
				die nicht von der Rechtswissen-	W = Wahlmodul
				schaftlichen Fakultät angeboten	Module, die in mehreren Sprachen angeboten werden:
				werden, wird beim Fehlversuchs-	Von Modulen, die sich inhaltlich entsprechen, aber durch die
				maximum nicht berücksichtigt.	Sprache unterscheiden, kann nur eines absolviert und an den
					Abschluss angerechnet werden.
Total			90		

# B. Modulangebot

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
			1			Bewertungsart	
Zivilverfahrensrecht	12	Zivilverfahrensrecht	de	12	8	schriftliche Prüfung, 3h,	Wird im HS angeboten
						benotet	
Handels- und Wirtschaftsrecht II	6	Handels- und Wirtschaftsrecht II	de	6	4	schriftliche Prüfung, 2h,	Wird im HS angeboten
						benotet	
Wiederholungs- und Vertiefungskurs	6	WuV StrafR: Strafverfahrensrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 2h,	Wird im HS angeboten
Strafrecht/Strafverfahrensrecht		WuV StrafR: Arbeitsgemeinschaft	de	1.5	1	benotet	
		Strafverfahrensrecht					
		WuV StrafR: Strafrecht	de	3	2		Wird im FS angeboten
Steuerrecht I	3	Steuerrecht I	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h,	Wird jedes Semester angeboten
						benotet	
Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht	3		de	3		schriftliche Arbeit	Wird jedes Semester angeboten
						benotet	
Masterarbeit	12		vgl. Hin-	12		schriftliche Arbeit	Keine feste Semesterzuordnung
			weise			benotet	Die Sprache ist mit der Betreuungsperson zu ver-
							einbaren.
							Studienleistungen im Rahmen eines Moot Courts
							oder Model United Nations können unter den in
							§ 43 RVO genannten Voraussetzungen als Master-
							arbeit angerechnet werden.
Wahlpflichtmodule Grundlagen	12		de/en	12	4	nach Ankündigung	Keine feste Semesterzuordnung
						benotet	
Wahlmodule	36			36		je nach Modul	Keine feste Semesterzuordnung
Total	90			90			

# C. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Antike Rechtsgeschichte	6	Antike Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
Historische Grundlagen des schweizeri-	6	Historische Grundlagen des schwei-	de	6	2	nach Ankündigung	
schen Privatrechts		zerischen Privatrechts					
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Juristische Zeitgeschichte	6	Juristische Zeitgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchen-	6	Kirchenrechtsgeschichte und Kir-	de	6	2	nach Ankündigung	
recht		chenrecht					
Kriminologie	6	Kriminologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Kunst- und Kulturrecht	6	Kunst- und Kulturrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	6	Modern Times. Legal History of	an	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	0	Modern Europe	en	0	۷	nach Ankundigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuro-	en	6	2	nach Ankündigung	
		science, Psychology and Behavioral					
		Economics					
Methodenlehre	6	Methodenlehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Privatrechtsgeschichte	6	Privatrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Recht und Religion	6	Recht und Religion	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsetzungslehre	6	Rechtsetzungslehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsgeschichte (MLaw)	6	Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsphilosophie (MLaw)	6	Rechtsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtssoziologie (MLaw)	6	Rechtssoziologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtstheorie	6	Rechtstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	

Regulation Without Law? Law and the	6	Regulation Without Law? Law and	en	6	2	nach Ankündigung
Technologies of the Twenty-First Cen-		the Technologies of the Twenty-First				
tury		Century				
Staatsphilosophie	6	Staatsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	6	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	de	6	2	nach Ankündigung
Verfassungstheorie	6	Verfassungstheorie	de	6	2	nach Ankündigung
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6	Wirtschaftsrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung

# II. Studienprogramm International and Comparative Law

# A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Foundations of Law	Introduction to Swiss Law	P	6	2x wiederholbar	Vorziehen von Modulen:
	Es ist ein Wahlpflichtmodul aus dieser Mo-	WP	6	Es gilt ein gemeinsames Maxi-	Bachelorstudierende, welche mindestens 150 ECTS Credits an der
	dulgruppe zu absolvieren. Die zur Auswahl			mum von 13 Fehlversuchen. So-	Rechtswissenschaftlichen Fakultät erworben haben, können unbe-
	stehenden Module sind in Ziff. C aufgeführt.			lange das zulässige Fehlver-	schränkt Mastermodule vorziehen. Mit der Masterarbeit darf erst im
International Law	Es sind vier Wahlpflichtmodule aus dieser	WP	24	suchsmaximum nicht über-	Masterstudiengang begonnen werden.
	Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Aus-			schritten ist, sind die einzelnen	Modul Introduction to Swiss Law:
	wahl stehenden Module sind in Ziff. D auf-			Wahlpflicht- und Wahlmodule	Studierenden mit einem Abschluss Bachelor of Law einer schweizeri-
	geführt.			beliebig oft wiederholbar, sofern	schen universitären Hochschule wird das Pflichtmodul «Introduction
Comparative Law	Es sind drei Wahlpflichtmodule aus dieser	WP	18	sie erneut angeboten werden,	to Swiss Law» mit Beginn des Studienprogramms anerkannt. Sie er-
	Modulgruppe zu absolvieren. Die zur Aus-			und substituierbar.	bringen stattdessen ein weiteres rechtswissenschaftliches Modul nach
	wahl stehenden Module sind in Ziff. E aufge-				freier Wahl im Umfang von 6 ECTS Credits.
	führt.				Wahlpflichtmodule:
div. Modulgruppen	Für die restlichen 24 ECTS Credits besteht	WP/W	24		Die Wahlpflichtmodule werden mindestens jedes dritte Semester ange-
	Wahlfreiheit. Das gesamte englischsprachige				boten. (Bei den Modulen, die sowohl auf Deutsch wie auch auf Eng-
	Modulangebot des Masterstudiengangs der				lisch angeboten werden, wird mindestens jedes dritte Semester eines
	Rechtswissenschaftlichen Fakultät steht zur				dieser Module angeboten.)
	Verfügung.				Modulgruppe:
Written Papers	Masterarbeit	P	12	2x wiederholbar	Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen un-
-					terscheiden sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeiten-
					den Lernstoffes oder durch die Art des Leistungsnachweises.
					Modultypen:
					P = Pflichtmodul
					WP = Wahlpflichtmodul
					W = Wahlmodul
Total			90		

# B. Pflichtmodul Introduction to Swiss Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Introduction to Swiss Law	6	Introduction to Swiss Law	en	6	2	schriftliche Prüfung, 1h,	Das Modul ist von Studierenden ohne schweizeri-
						oder mündliche Prüfung nach	schen Bachelorabschluss zu absolvieren.
						Ankündigung	Wird im HS angeboten
						bestanden/nicht bestanden	

# C. Wahlpflichtmodule Foundations

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	6	Modern Times. Legal History of Modern Europe	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuro- science, Psychology and Behavioral Economics	en	6	2	nach Ankündigung	

Regulation Without Law? Law and the	6	Regulation Without Law? Law and	en	6	2	nach Ankündigung	
Technologies of the Twenty-First Cen-		the Technologies of the Twenty-First					
tury		Century					

# D. Wahlpflichtmodule International Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Cross-Border Litigation/ Complex Proce-	6	Cross-Border Litigation/ Complex	en	6	2	nach Ankündigung	
dure		Procedure					
Current Issues in International Law	6	Current Issues in International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Criminal Law	6	European Criminal Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Institutions	6	European Institutions	en	6	2	nach Ankündigung	
European Private Law	6	European Private Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Tax Law	6	European Tax Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Commercial Arbitration	6	International Commercial Arbitration	en	6	2	nach Ankündigung	
International Criminal Law	6	International Criminal Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Economic Law	6	International Economic Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Finance Law	6	International Finance Law	en	6	2	nach Ankündigung	
International Human Rights	6	International Human Rights	en	6	2	nach Ankündigung	
International Organisations	6	International Organisations	en	6	2	nach Ankündigung	
International Sales Law (CISG)	6	International Sales Law (CISG)	en	6	2	nach Ankündigung	
International Trade Regulation	6	International Trade Regulation	en	6	2	nach Ankündigung	
Recent Case Law of International Courts	6	Recent Case Law of International Courts	en	6	2	nach Ankündigung	

# E. Wahlpflichtmodule Comparative Law

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Comparative Administrative Law	6	Comparative Administrative Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Civil Procedure	6	Comparative Civil Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Constitutional Law	6	Comparative Constitutional Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Principles of Corporate Law	6	Principles of Corporate Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Comparative Private Law	6	Comparative Private Law	en	6	2	nach Ankündigung	
European Economic Law	6	European Economic Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Introduction to U.S. Civil Procedure	6	Introduction to U.S. Civil Procedure	en	6	2	nach Ankündigung	
Introduction to U.S. Business Law	6	Introduction to U.S. Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	

# Anhang 3 (A3) Minor-Studienprogramme

# I. Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe

# A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3	1x wiederholbar	Allgemeines zum Studienprogramm:
	Juristische Arbeitstechnik	P	1.5	1x wiederholbar	Beginn im Herbstsemester
Privatrecht	Privatrecht I	P	4.5	1x wiederholbar	
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht I	P	18	1x wiederholbar	
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung Personenrecht	WP	3	Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung kön-	
	Fallbearbeitung Öffentliches Recht I			nen je zweimal wiederholt werden. Sie sind	
				durch andere Module der Modulgruppe sub-	
				stituierbar.	
Total			30		

# B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
		1.	Semester (He	rbstsemes	ter)		
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissen-	de	3	2	Onlinetest,	
		schaft				bestanden/nicht bestanden	
Juristische Arbeitstechnik	1.5	Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teil-	
						nahme an den Lehrveranstal-	
						tungen	
						bestanden/nicht bestanden	
Privatrecht I (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Öffentliches Recht I (1. Teil)	9	Staatsrecht I	de	6	4	im 2. Semester	
		Grundrechte I	de	3	2		
Zwischentotal	16.5	-	-	16.5	-	-	
		2. Se	emester (Frül	njahrsseme	ster)		
Privatrecht I (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h	
						benotet	
Öffentliches Recht I (2. Teil)	9	Staatsrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Grundrechte II	de	3	2	benotet	
		Übungen im Öffentlichen Recht I	de	3	2		
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		vgl. Hin-	3		schriftliche Arbeit	Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfas-
Assessment			weise			bestanden/nicht bestanden	sen, besteht im Rahmen der
							- Übungen im Personenrecht
							- Übungen im Öffentlichen Recht I
							Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbei-
							tungsmodul kann beschränkt werden.
							Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis
							spätestens im nachfolgenden Herbstsemester wie-
							derholt werden.
Zwischentotal	13.5			13.5			
Total	30			30			

# II. Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe

# A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise			
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft	P	3	1x wiederholbar	Allgemeines zum Studienprogramm:			
	Juristisches Arbeiten	P	3	1x wiederholbar	Beginn im Herbstsemester			
Grundlagen der Rechtswissen-	Römisches Privatrecht	P	7.5	1x wiederholbar				
schaft	Rechtsgeschichte (BLaw)	P	6	1x wiederholbar				
	Methodenlehre und Rechtstheorie	P	3	1x wiederholbar	Modulgruppe:			
Privatrecht	Privatrecht I	P	4.5	1x wiederholbar	Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die			
Strafrecht	Strafrecht I	P	12	1x wiederholbar	Modulgruppen unterscheiden sich durch das			
Öffentliches Recht	Öffentliches Recht I	P	18	1x wiederholbar	Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden			
Fallbearbeitung	Fallbearbeitung Römisches Privatrecht			Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je	Lernstoffes oder durch die Art des Leistungs-			
	Fallbearbeitung Personenrecht	WP	3	zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere	nachweises.			
	Fallbearbeitung Strafrecht I	VVI	3	Module der Modulgruppe substituierbar.				
	Fallbearbeitung Öffentliches Recht I				Modultypen:			
Total			60		P = Pflichtmodul			
			60		WP = Wahlpflichtmodul			

#### B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
		1.5	Semester (He	rbstsemes	ter)		
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissen-	de	3	2	Onlinetest,	
		schaft				bestanden/nicht bestanden	
Juristisches Arbeiten	3	Wissenschaftliches Schreiben	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teil-	
		Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1	nahme an den Lehrveranstal-	
						tungen	
						bestanden/nicht bestanden	
Privatrecht I (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Strafrecht I (1. Teil)	6	Strafrecht AT I	de	4.5	3	im 2. Semester	
		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht AT I	de	1.5	1		
Öffentliches Recht I (1. Teil)	9	Staatsrecht I	de	6	4	im 2. Semester	
		Grundrechte I	de	3	2		
Römisches Privatrecht (1. Teil)	3	Römisches Privatrecht I	de	3	2	im 2. Semester	
Rechtsgeschichte (BLaw) (1. Teil)	3	Rechtsgeschichte	de	3	2	im 2. Semester	
Zwischentotal	30			30			
		2. Se	emester (Frül	ijahrsseme	ster)		
Privatrecht I (2. Teil)	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h	
						benotet	
Strafrecht I (2. Teil)	6	Strafrecht AT II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Übungen im Strafrecht I	de	3	2	benotet	
Öffentliches Recht I (2. Teil)	9	Staatsrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Grundrechte II	de	3	2	benotet	
		Übungen im Öffentlichen Recht I	de	3	2		
Methodenlehre und Rechtstheorie	3	Methodenlehre und Rechtstheorie	de	3	2	schriftliche Prüfung, 2h	
						benotet	
Römisches Privatrecht (2. Teil)	4.5	Römisches Privatrecht II	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
		Übungen im Römischen Privatrecht	de	1.5	1	benotet	
Rechtsgeschichte (BLaw) (2. Teil)	3	Übungen zur Rechtsgeschichte	de	3	2	schriftliche Prüfung, 3h	
						benotet	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		vgl. Hin-	3		schriftliche Arbeit	Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfas-
Assessment			weise			bestanden/nicht bestanden	sen, besteht im Rahmen der

					- Übungen im Personenrecht
					- Übungen im Strafrecht I
					- Übungen im Öffentlichen Recht I
					- Übungen im Römischen Privatrecht.
					Die Zahl der Teilnehmenden pro Fallbearbei-
					tungsmodul kann beschränkt werden.
					Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis
					spätestens im nachfolgenden Herbstsemester wie-
					derholt werden.
Zwischentotal	30		30		
Total	60		60		

### III. Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe

#### A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise
div. Modulgruppen	Die Module sind frei wählbar. Es ste-	WP/W	30	Es gilt ein Maximum von fünf	Modulgruppe:
	hen die Wahlpflichtmodule Grund-			Fehlversuchen.	Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die Modulgruppen unterschei-
	lagen (vgl. Ziff. B) sowie die Master-				den sich durch das Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden Lernstoffes
	Wahlmodule der Rechtswissen-				oder durch die Art des Leistungsnachweises.
	schaftlichen Fakultät zur Verfügung.				Modultypen:
					WP = Wahlpflichtmodul
					W = Wahlmodul
Total			30		

#### B. Wahlpflichtmodule Grundlagen

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	sws	Leistungsnachweis und	Hinweise
						Bewertungsart	
Ancient Legal History	6	Ancient Legal History	en	6	2	nach Ankündigung	
Antike Rechtsgeschichte	6	Antike Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Contemporary History of Law	6	Contemporary History of Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Criminology	6	Criminology	en	6	2	nach Ankündigung	
Historische Grundlagen des schweizeri-	6	Historische Grundlagen des schwei-	de	6	2	nach Ankündigung	
schen Privatrechts		zerischen Privatrechts					
History of Business Law	6	History of Business Law	en	6	2	nach Ankündigung	
History of European Legal Science	6	History of European Legal Science	en	6	2	nach Ankündigung	
History of International Law	6	History of International Law	en	6	2	nach Ankündigung	
Juristische Zeitgeschichte	6	Juristische Zeitgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Kirchenrechtsgeschichte und Kirchen-	6	Kirchenrechtsgeschichte und Kir-	de	6	2	nach Ankündigung	
recht		chenrecht					
Kriminologie	6	Kriminologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Kunst- und Kulturrecht	6	Kunst- und Kulturrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Law and Economics	6	Law and Economics	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	6	Modern Times. Legal History of	on	6	2	nach Ankündigung	
Legal History (MLaw)	0	Modern Europe	en	0	۷	nach Ankundigung	
Legal Methods	6	Legal Methods	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Sociology (MLaw)	6	Legal Sociology	en	6	2	nach Ankündigung	
Legal Theory	6	Legal Theory - Law between Neuro-	en	6	2	nach Ankündigung	
		science, Psychology and Behavioral					
		Economics					
Methodenlehre	6	Methodenlehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Privatrechtsgeschichte	6	Privatrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Recht und Religion	6	Recht und Religion	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsetzungslehre	6	Rechtsetzungslehre	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsgeschichte (MLaw)	6	Rechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtsphilosophie (MLaw)	6	Rechtsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtssoziologie (MLaw)	6	Rechtssoziologie	de	6	2	nach Ankündigung	
Rechtstheorie	6	Rechtstheorie	de	6	2	nach Ankündigung	

Regulation Without Law? Law and the	6	Regulation Without Law? Law and	en	6	2	nach Ankündigung
Technologies of the Twenty-First Cen-		the Technologies of the Twenty-First				
tury		Century				
Staatsphilosophie	6	Staatsphilosophie	de	6	2	nach Ankündigung
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	6	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	de	6	2	nach Ankündigung
Verfassungstheorie	6	Verfassungstheorie	de	6	2	nach Ankündigung
Wirtschaftsrechtsgeschichte	6	Wirtschaftsrechtsgeschichte	de	6	2	nach Ankündigung

### Anhang 4 (A4) Notariatsprogramm

#### A. Modulstruktur und Wiederholungsmöglichkeiten

Modulgruppe	Modul und Modultyp		ECTS	Wiederholungsmöglichkeiten	Hinweise		
Einführung	Einführung in die Rechtswissenschaft P		3	1x wiederholbar	Allgemeines zum Studienprogramm:		
	Juristische Arbeitstechnik	P	1.5	1x wiederholbar	Beginn im Herbstsemester		
Privatrecht	Privatrecht I für Notariatsstudierende	P	4.5	2x wiederholbar			
	Privatrecht II für Notariatsstudierende	P	13.5	2x wiederholbar	Fallbearbeitungen		
	Privatrecht III	P	16.5	2x wiederholbar	Es müssen zwei Wahlpflichtmodule Fallbearbei-		
Zivil- und Zivilverfahrensrecht	ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für No-	P	6	2x wiederholbar	tung bestanden werden.		
	tariatsstudierende						
	Immobiliarsachenrecht	P	6	2x wiederholbar			
	Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht		6	2x wiederholbar	Modulgruppe:  Jedes Modul ist einer Modulgruppe zugeteilt. Die		
	Güter- und Erbrecht vertieft	P	6	2x wiederholbar	Modulgruppen unterscheiden sich durch das		
	Grundbuchrecht	P	6	2x wiederholbar	Rechtsgebiet des im Modul zu erarbeitenden		
	Notariatsrecht	P	6	2x wiederholbar	Lernstoffes oder durch die Art des Leistungs-		
Handels- und Wirtschaftsrecht	Gesellschaftsrecht für Notariatsstudierende	P	6	2x wiederholbar	nachweises.		
Fallbearbeitung Privatrecht	Fallbearbeitung im Personenrecht	WP	6	Die Wahlpflichtmodule Fallbearbeitung können je	Madalanan		
	Fallbearbeitung im OR			zweimal wiederholt werden. Sie sind durch andere	Modultypen:		
	Fallbearbeitung im Privatrecht III			Module der Modulgruppe substituierbar.	P = Pflichtmodul		
Schriftliche Arbeiten	peiten Proseminar P 3 2x wiederholbar		2x wiederholbar	WP = Wahlpflichtmodul			
Total			90				

#### B. Regelcurriculum

Modul	ECTS	Veranstaltung	Sprache	ECTS	SWS	Leistungsnachweis und	Hinweise
			1			Bewertungsart	
		1.9	Semester (He	rbstsemes	ter)	· ·	
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Einführung in die Rechtswissen-	de	3	2	Onlinetest,	
		schaft				bestanden/nicht bestanden	
Juristische Arbeitstechnik	1.5	Juristische Arbeitstechnik	de	1.5	1	dokumentierte aktive Teil-	
						nahme an den Lehrveranstal-	
						tungen	
						bestanden/nicht bestanden	
Privatrecht I für Notariatsstudierende (1. Teil)	3	Personenrecht	de	3	2	im 2. Semester	
Privatrecht II für Notariatsstudierende	9	OR I	de	6	4	im 2. Semester	
(1. Teil)		Übungen I im OR	de	3	2		
Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	6	Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	de	6	2	nach Ankündigung	Grundbuchrecht und Notariatsrecht werden al-
							ternierend jeweils im Herbstsemester angeboten.
							Die Module werden demzufolge je nach Angebot
							im 1. oder im 3. Semester absolviert. Die entspre-
							chende Wiederholungsprüfung findet jeweils im
							darauffolgenden Frühjahrssemester statt.
Gesellschaftsrecht für Notariatsstudie-	6	Gesellschaftsrecht	de	6	4	mündliche Prüfung	
rende							
Zwischentotal	28.5			28.5			
		2. Se	mester (Frül	ijahrsseme	ster)		
Privatrecht I für Notariatsstudierende	1.5	Übungen im Personenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 1½h	
(2. Teil)						benotet	
Privatrecht II für Notariatsstudierende	4.5	OR II	de	3	2	mündliche Prüfung	
(2. Teil)		Übungen II im OR	de	1.5	1		
Immobiliarsachenrecht	6	Immobiliarsachenrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit	Aus der Modulgruppe Fallbearbeitung Privat-
						bestanden/nicht bestanden	recht müssen zwei Module bestanden werden.
							Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfas-
							sen, besteht im Rahmen der
							- Übungen im Personenrecht (2. Sem.)
							- Übungen im OR (2. Sem.)

							- Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht (4. Sem.)  Die Fallbearbeitungen im OR und im Privatrecht  III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können
							mit einer weiteren Fallbearbeitung, die nicht im
							Notariatsprogramm enthalten ist, im Turnus an-
							geboten werden.
Zwischentotal	15			15			
		3. 9	Semester (He	erbstsemes	ter)		
Privatrecht III (1. Teil)	12	Sachenrecht	de	4.5	3	im 4. Semester	
		Familienrecht	de	4.5	3		
		Erb-/Güterrecht	de	3	2		
Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	6	Grundbuchrecht oder Notariatsrecht	de	6	2	nach Ankündigung	Grundbuchrecht und Notariatsrecht werden alternierend jeweils im Herbstsemester angeboten. Die Module werden demzufolge je nach Angebot im 1. oder im 3. Semester absolviert. Die entsprechende Wiederholungsprüfung findet jeweils im
							darauffolgenden Frühjahrssemester statt.
ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Notariatsstudierende	6	ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG)	de	6	4	mündliche Prüfung	
Proseminar	3		de	3	2	schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	
Zwischentotal	27			27			
		4. Se	mester (Frül	njahrsseme	ster)		
Privatrecht III (2. Teil)	4.5	Übungen im Sachenrecht	de	1.5	1	schriftliche Prüfung, 3h	
		Übungen im Familienrecht	de	1.5	1	benotet	
		Übungen im Erbrecht	de	1.5	1		
Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	6	Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	de	6	2	nach Ankündigung	
Güter- und Erbrecht vertieft	6	Güter- und Erbrecht vertieft	de	6	2	nach Ankündigung	
Wahlpflichtmodul Fallbearbeitung	3		de	3		schriftliche Arbeit bestanden/nicht bestanden	Aus der Modulgruppe Fallbearbeitung Privatrecht müssen zwei Module bestanden werden. Die Möglichkeit, eine Fallbearbeitung zu verfassen, besteht im Rahmen der - Übungen im Personenrecht (2. Sem.) - Übungen im OR (2. Sem.)

					- Übungen im Sachenrecht/Familienrecht/ Erbrecht (4. Sem.)  Die Fallbearbeitungen im OR und im Privatrecht  III (Sachenrecht/Familienrecht/Erbrecht) können  mit einer weiteren Fallbearbeitung, die nicht im  Notariatsprogramm enthalten ist, im Turnus angeboten werden.
Zwischentotal	19.5		19.5		geboten werden
Total	90		90		

## Anhang 5a (A5a) Übergangstabelle Bachelorstudiengang

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Assessmentstu	fe		Assessme	nt- und Au	fbaustufe
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	erfüllt	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	
Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre	6		Methodenlehre und Rechtstheorie	3	
		erfüllt	Juristisches Arbeiten	3	
			Fallbearbeitung	3	
Privatrecht I (OR AT, Personenrecht, Haft- pflichtrecht)	15	erfüllt	Privatrecht I (Personenrecht)  Privatrecht II (OR, Haftpflichtrecht)	19.5	Privatrecht II nach neuer Ordnung: Die Inhalte der Module Privatrecht I und II nach altem Recht werden nach neuem Recht auf drei Module aufgeteilt. Damit die erforderlichen Kompetenzen ohne inhaltliche Wiederholung erworben werden können, wird in der Übergangsphase zusätzlich zum «neuen» Modul Privatrecht II das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) mit separater Prüfung angeboten. Studierende, die das Modul Privatrecht I, nicht aber das Modul Privatrecht II nach alter Ordnung absolviert haben, müssen das Modul Privatrecht II nach neuer Ordnung oder das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) absolvieren.
Strafrecht I (AT, BT I)	15	erfüllt	Strafrecht I (AT)	12	
Öffentliches Recht I (Staatsrecht)	15	erfüllt	Öffentliches Recht I (Staatsrecht, Grundrechte)	18	
Rechtsgeschichte	6	erfüllt	Rechtsgeschichte (BLaw)	6	
Aufbaustufe					
Römisches Privatrecht	6	erfüllt	Römisches Privatrecht	7.5	
Privatrecht II (OR BT, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)	18 erfüllt		Privatrecht III (Sachenrecht, Familienrecht, Erb-/Güterrecht)	16.5	Obligationenrecht BT (Übergangsmodul):  Die Inhalte der Module Privatrecht I und II nach altem Recht werden nach neuem Recht auf drei Module aufgeteilt. Damit die erforderlichen Kompetenzen ohne in-
			Obligationenrecht BT (Übergangsmodul)	6	haltliche Wiederholung erworben werden können, wird in der Übergangsphase zusätzlich zum «neuen» Modul

					Privatrecht II das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) mit separater Prüfung angeboten. Studierende, die das Modul Privatrecht I, nicht aber das Modul Privatrecht II nach alter Ordnung absolviert haben, müssen das Modul Privatrecht II nach neuer Ordnung oder das Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) absolvieren.
Öffentliches Recht II & III (Grundrechte, Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Verfahrensrecht)	15	erfüllt	Öffentliches Recht II (Allgemeines Verwaltungsrecht, Öffentliches Verfahrensrecht)	12	
		muss von Studie- renden in der Über- gangsregelung nicht erfüllt werden	Proseminar	3	
Handels- und Wirtschaftsrecht (Gesell- schaftsrecht, Wettbewerbsrecht)	12	erfüllt	Handels- und Wirtschaftsrecht I (Gesellschaftsrecht)	12	
Wahlpflichtmodul Grundlagen	6	erfüllt	Wahlpflichtmodul Grundlagen	3	
2 Fallbearbeitungen Aufbaustufe	6	erfüllen	2 Fallbearbeitungen Aufbaustufe	6	
ZPR/SchKG	9	wird angerechnet als Wahlmodul		-	
Völkerrecht/Europarecht	6	erfüllt	Völkerrecht/Europarecht	9	
Internationales Privat- und Zivilverfahrens- recht	6	erfüllt	Internationales Privatrecht (BLaw)	6	
Wahlpflichtmodul Strafrecht	12	erfüllt	Strafrecht II (BT, Strafprozessrecht)	15	
Wahlpflichtmodul Zivil- und Zivilverfahrensrecht	9	erfüllt	Wahlpflichtmodul OR/ZGB	6	
Bachelorarbeit	6	erfüllt	Bachelorarbeit	6	
Steuerrecht	3	wird angerechnet als Wahlmodul		-	
Wahlmodule	6	werden angerech- net als	Wahlmodule	6	
					Zur Erfüllung der Anforderungen an den Studienab- schluss ist während der Übergangsphase in Einzelfällen das Erbringen von insgesamt mehr als 180 ECTS Credits notwendig.

## Anhang 5b (A5b) Übergangstabelle Masterstudiengang

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Wahlpflichtmodule Grundlagen	12	werden angerechnet als	Wahlpflichtmodule Grundlagen	12	
Wahlpflichtmodul(e) Masterarbeit	12-30	erfüllt/erfüllen	Masterarbeit	12	
Wahlmodule	60	werden angerechnet als	Wahlmodule	36	
		vgl. Hinweise	Pflichtmodule	30	Pflichtmodule müssen von Studierenden in der Übergangsphase nicht erfüllt werden, sofern sie im FS 2021:  - in einem Masterstudienprogramm eingeschrieben waren und bis Ende FS 2021 mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben oder  - im Bachelorstudiengang eingeschrieben waren und bis Beginn des HS 2021 an den Abschluss anrechenbare Studienleistungen im Umfang von 162 ECTS Credits sowie mindestens ein Mastermodul der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgreich absolviert haben.  Ist dies der Fall, werden in der Übergangsphase sämtliche erlangten ECTS Credits angerechnet. Dies gilt auch für Wahlmodule im Umfang von mehr als 36 ECTS Credits (max. 60) oder bei nach alter Ordnung verfasster/n Masterabeit(en) im Umfang von bis zu 30 ECTS Credits (zusammen max. 78 ECTS Credits).
Total	90			90	

### Anhang 5c (A5c)

# Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach Übergangsordnung	ECTS	Hinweise
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	erfüllt	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	
Rechtsgeschichte	6	wird angerechnet als Wahlmodul			
Modul des Wahlpflichtpools I (Grundlagen- module)	6	wird angerechnet als Wahlmodul			
Modul des Wahlpflichtpools II (Privatrecht I, Öffentliches Recht I, Strafrecht I)	15	wird angerechnet als Wahlmodul			
			div. Module	27	Es stehen sämtliche rechtswissenschaftlichen Module der Bachelorstufe zur Auswahl. Die Wiederholungsregeln für die Module richten sich nach der neuen Ordnung.
Total	30			30	

### Anhang 5d (A5d)

# Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 60 ECTS Credits auf Bachelorstufe

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach Übergangsordnung	ECTS	Hinweise	
Einführung in die Rechtswissenschaft	3	erfüllt	Einführung in die Rechtswissenschaft	3	Neben der hier namentlich aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmo-	
Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre	6	erfüllt	Juristisches Arbeiten	3	dulen stehen den Studierenden zum Erreichen der 60 ECTS Credits	
			Methodenlehre und Rechtstheorie	3	sämtliche rechtswissenschaftlichen Module der Bachelorstufe zur Ver-	
			Fallbearbeitung	3	fügung. Die Wiederholungsregeln für die Module richten sich nach der	
Rechtsgeschichte	6	erfüllt	Rechtsgeschichte (BLaw)	6	neuen Ordnung.	
Modul des Wahlpflichtpools II (Privatrecht I, Öffentliches Recht I, Strafrecht I)	15	wird angerechnet als Wahlmodul			Je nachdem, ob - das Modul Juristische Arbeitstechnik & Methodenlehre nach alter	
Wahlmodule	30	werden angerech- net als Wahlmo- dule			Ordnung (6 ECTS Credits) oder  - die Module Juristisches Arbeiten, Methodenlehre und Rechtsther sowie die Fallbearbeitung nach neuer Ordnung (9 ECTS Credits) absolviert werden, sind 42 oder 45 weitere ECTS Credits zu erlans	
			div. Module (vgl. Hinweise)	42-45	absorviert werden, sind 42 oder 45 weltere EC15 Credits zu erlangen.	
Total	60			60		

### Anhang 5e (A5e) Übergangstabelle Minor-Studienprogramm 30 ECTS Credits auf Masterstufe

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsord-	ECTS	Hinweise
			nung		
Masterarbeit	6	1 1 1	Wahlmodule	30	
Wahlmodule	24	werden angerechnet als			
Total	30			30	

# Anhang 5f (A5f) Übergangstabelle Notariatsstudiengang

Module nach alter Ordnung	ECTS		Module nach neuer Ordnung bzw. Übergangsordnung	ECTS	Hinweise		
		muss von Studierenden in der Übergangsregelung nicht erfüllt werden	Einführung in die Rechtswissenschaft	3			
Juristische Arbeitstechnik & Methoden-	6	C**114	Juristische Arbeitstechnik	1.5			
lehre		erfüllt	Fallbearbeitung 1	3			
Privatrecht I (OR AT, Personenrecht, Haft- pflichtrecht)  Privatrecht II (OR BT, Sachenrecht, Fami- lienrecht, Erbrecht)	15	erfüllt	Privatrecht I für Notariatsstudierende (Personenrecht)	4.5	Privatrecht II für Notariatsstudierende nach neuer Ordnung, Obligationenrecht BT (Übergangsmodul):		
			Privatrecht II für Notariatsstudierende (OR)	13.5	Die Inhalte der Module Privatrecht I und II nach altem Recht werden nach neuem Recht auf drei Module aufgeteilt. Damit die erforderlichen Kompetenzen ohne inhaltliche Wiederholung er-		
	18	erfüllt	Privatrecht III (Sachenrecht, Familien- recht, Erb-/Güterrecht)	16.5	worben werden können, wird in der Übergangsphase zusätzl zum «neuen» Modul Privatrecht II für Notariatsstudierende d		
			Obligationenrecht BT (Übergangsmodul)	6	Modul Obligationenrecht BT (Übergangsmodul) mit separate Prüfung angeboten.		
Fallbearbeitung	3	erfüllt	Fallbearbeitung 2	3			
		muss von Studierenden in der Übergangsregelung nicht erfüllt werden	Proseminar	3			
Seminararbeit	6	wird als Wahlmodul angerechnet		-			
SchKG und/oder Konkursrecht	je 3	erfüllt/erfüllen	ZPO/SchKG (Schwerpunkt SchKG) für Nota- riatsstudierende	6	Studierenden, die nur eines der beiden Module nach alter Ord- nung erfolgreich absolviert haben, haben die Möglichkeit, das Modul nach neuer Ordnung zu absolvieren. Ansonsten müssen sie ein anderes (zusätzliches) Modul absolvieren, um 90 ECTS Credits (oder mehr) zu erwerben (z.B. Proseminar).		
Gesellschaftsrecht für Notariatsstudierende	6	erfüllt	Gesellschaftsrecht	6			
Immobiliarsachenrecht	6	erfüllt	Immobiliarsachenrecht	6			

Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	6	erfüllt	Sanierungsrecht und Vertiefung im Konkursrecht	6	
Güter- und Erbrecht vertieft	6	erfüllt	Güter- und Erbrecht vertieft	6	
Grundbuchrecht	6	erfüllt	Grundbuchrecht	6	
Notariatsrecht	6	erfüllt	Notariatsrecht	6	
					Zur Erfüllung der Anforderungen an den Studienabschluss ist in
					der Übergangsphase das Erbringen von insgesamt mehr als 90
					ECTS Credits notwendig.